

TOP 8

Sozialmedizin

Dr. Bruno Waldvogel

37. Deutscher Psychotherapeutentag | 14. November 2020

§ 278 Absatz 2

Die Fachaufgaben des Medizinischen Dienstes werden von Ärztinnen und Ärzten, Pflegefachkräften sowie **Angehörigen anderer geeigneter Berufe** im Gesundheitswesen wahrgenommen. ...

Eine parallel für Psychotherapeut*innen konstruierte Zusatzweiterbildung „Sozialmedizin“ würde Beschäftigungsoptionen beim MDK und in anderen Berufsfeldern eröffnen, z. B. bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) oder im öffentlichen Gesundheitsdienst.

Beitrag zur fachspezifischen Verbesserung der Beurteilungsprozesse dieser Einrichtungen.

- Antrag DPT Mai 2020: Möglichkeiten einer Zusatzweiterbildung „Sozialmedizin“ prüfen und die Kommission Zusatzqualifizierung mit der Entwicklung eines Entwurfes für die MWBO beauftragen.
- Auftrag an die Kommission ZQ (Ende Mai 2020)

Entwicklung eines Entwurfes: Beteiligte

Dr. Ulrike Worringen (Ltd. Psychotherapeutin bei der DRV Bund)

Dr. Manfred Nosper, ehemals MDK Rh-Pf

Kommission: Barbara Lubisch, Martin Klett, Bruno Waldvogel, Birgit Wiesemüller

Vorstand: Andrea Benecke, Geschäftsstelle: J. Klein-Heßling

Prüfung der Möglichkeit

- Praktikabilität
- Kompatibilität mit bestehender MWBO

Legaldefinition Bereich: § 2 MWBO

Ein Bereich im Sinne dieser Weiterbildungsordnung ist

2. ein psychotherapeutisches Anwendungsfeld, für das mindestens die folgenden vier Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- a) Es besteht nachweislich epidemiologischer Studien für dieses Anwendungsfeld ein erheblicher Behandlungsbedarf.
- b) Es liegen in bedeutendem Umfang (neue) wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen zur Diagnostik und Behandlung von Störungen dieses Anwendungsfeldes vor.
- c) Die Diagnostik und Behandlung von Störungen dieses Anwendungsfeldes erfordern umfassende, spezifische Kenntnisse und Erfahrungen, die über das in der Ausbildung erworbene Ausmaß deutlich hinausgehen.
- d) Es handelt sich um ein Anwendungsfeld, das außerhalb des Diagnosespektrums der Kapitel F1 bis F9 des ICD-10 liegt. Spezialisierungen auf einzelne psychische Störungen stellen keinen Bereich für eine Weiterbildung dar.

Weiterbildungsstätten: Die Einrichtungen, die durch die Weiterbildung erst erschlossen werden sollen, kommen insofern kaum als Weiterbildungsstätten einer solchen Weiterbildung infrage.

Wo und wie könnte jenseits einer Tätigkeit in einer Reha-Klinik eine Weiterbildung „Sozialmedizin“ absolviert werden?

§ 10 Anerkennung gleichwertiger Weiterbildung

Eine von dieser Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung oder ärztliche Tätigkeit unter Anleitung kann vollständig oder teilweise anerkannt werden, wenn sie gleichwertig ist.

Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Grundsätze dieser Weiterbildungsordnung für den Erwerb der vorgeschriebenen ärztlichen Kompetenz im Hinblick auf Inhalte und Zeiten gewahrt sind.

Deutsche Rentenversicherung Bund

Curriculum „Psychotherapeuten in der sozialmedizinischen Leistungsbeurteilung“

Module

Modul 1: Sozialmedizinische Grundlagen für Psychotherapeuten

Modul 2: Psychotherapeutische Beiträge zur sozialmedizinischen Leistungsbeurteilung

Definition Zusatzweiterbildung Sozialmedizin

Die Zusatzweiterbildung Sozialmedizin umfasst die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Teilhabe an Lebensbereichen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Krankheit, Gesundheit, Individuum und Gesellschaft sowie deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die diesbezügliche Beratung der Sozialleistungsträger.

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten und umfasst folgende Bestandteile:

- mindestens 320 Stunden theoretische Weiterbildung
- mindestens 18 Stunden Supervision
- mindestens 60 sozialmedizinische Stellungnahmen
- mindestens 6 Begehungen von Einrichtungen
- eine eintägige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen beim Sozialgericht oder Landessozialgericht

Zur Weiterbildung in dem Weiterbildungsteil Praktische Weiterbildung werden gemäß § 5 Absatz 2 zugelassen: Einrichtungen, in denen ein breites Spektrum von Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, im sozialmedizinischen Zusammenhang beurteilt werden.

Übernahme der bestehenden Übergangszeiten, für die sich aber gezeigt hat, dass sie für die Etablierung stabiler Weiterbildungsstrukturen nicht ausreichen.

Klar definiertes Ziel: Erschließung eines Tätigkeitsfeldes, in dem psychotherapeutische Kompetenzen zunehmend gefordert aber krass unterrepräsentiert sind.

Änderungsbedarfe im Paragraphenteil der MWBO:

1. Überprüfung unserer Legaldefinition von Bereichen
2. Einfügung einer Regelung gemäß § 10 MWBO BÄK
3. Öffnung und Verlängerung der Übergangsfristen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!